

Rahmenvertrag

über die Abhaltung des 3. Studienjahres/Praktischen Jahres (im Folgenden kurz „PJ“ genannt) des Masterstudiums Humanmedizin an der Karl Landsteiner Privatuniversität

abgeschlossen zwischen

der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften

Dr. Karl-Dorrek-Straße 30

3500 Krems

vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mallinger und

Prorektorin Mag.a Sabine Siegl

(im Folgenden kurz „KL“ genannt)

und der

NÖ Landeskliniken-Holding

Stattersdorfer Hauptstraße 6C

3100 St. Pölten

vertreten durch den medizinischen Geschäftsführer Dr. Markus Klamlinger und den

kaufmännischen Geschäftsführer Dipl. KH-BW Helmut Krenn

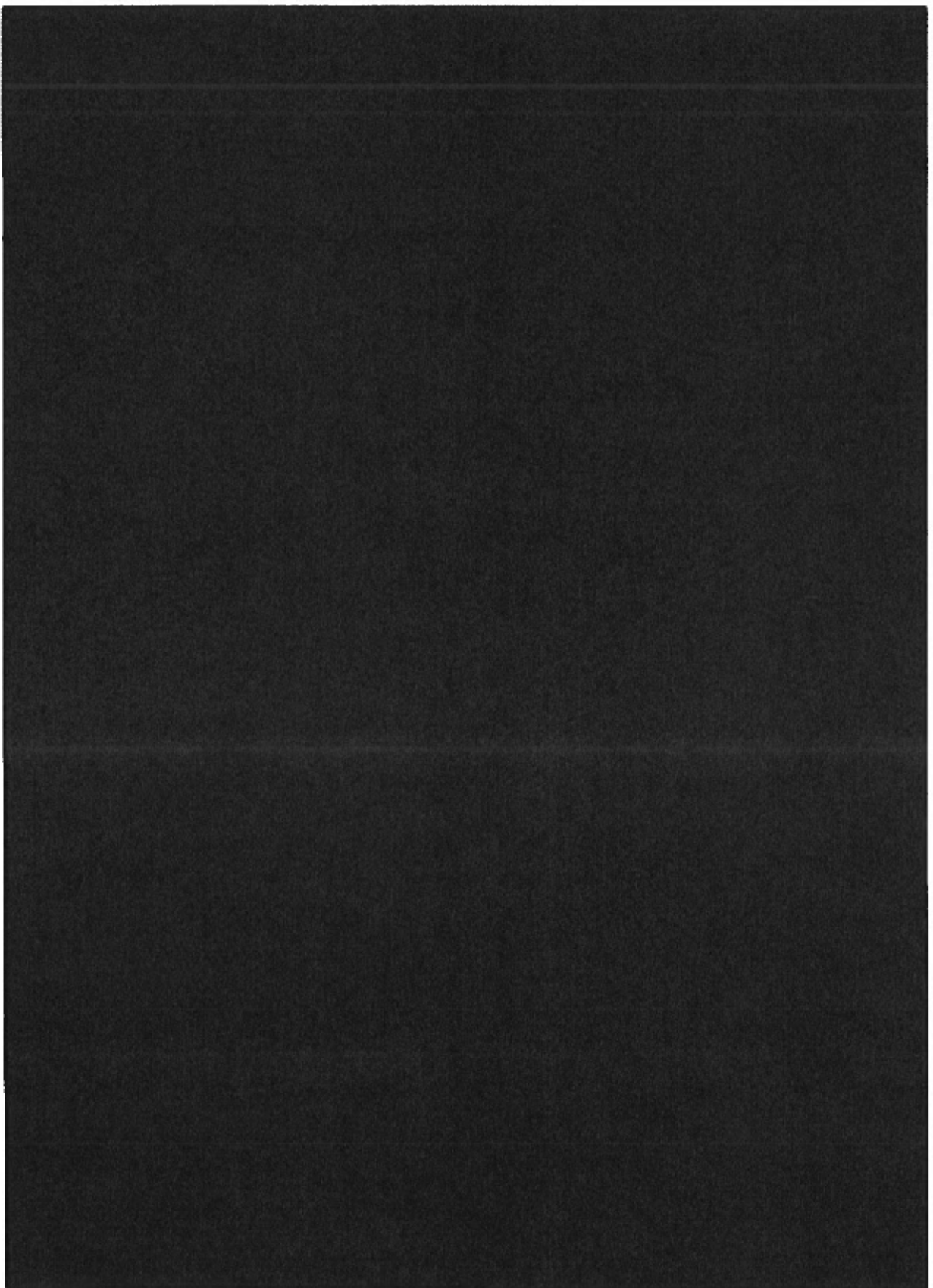
für die in der Anlage ./2 angeführten Krankenanstalten

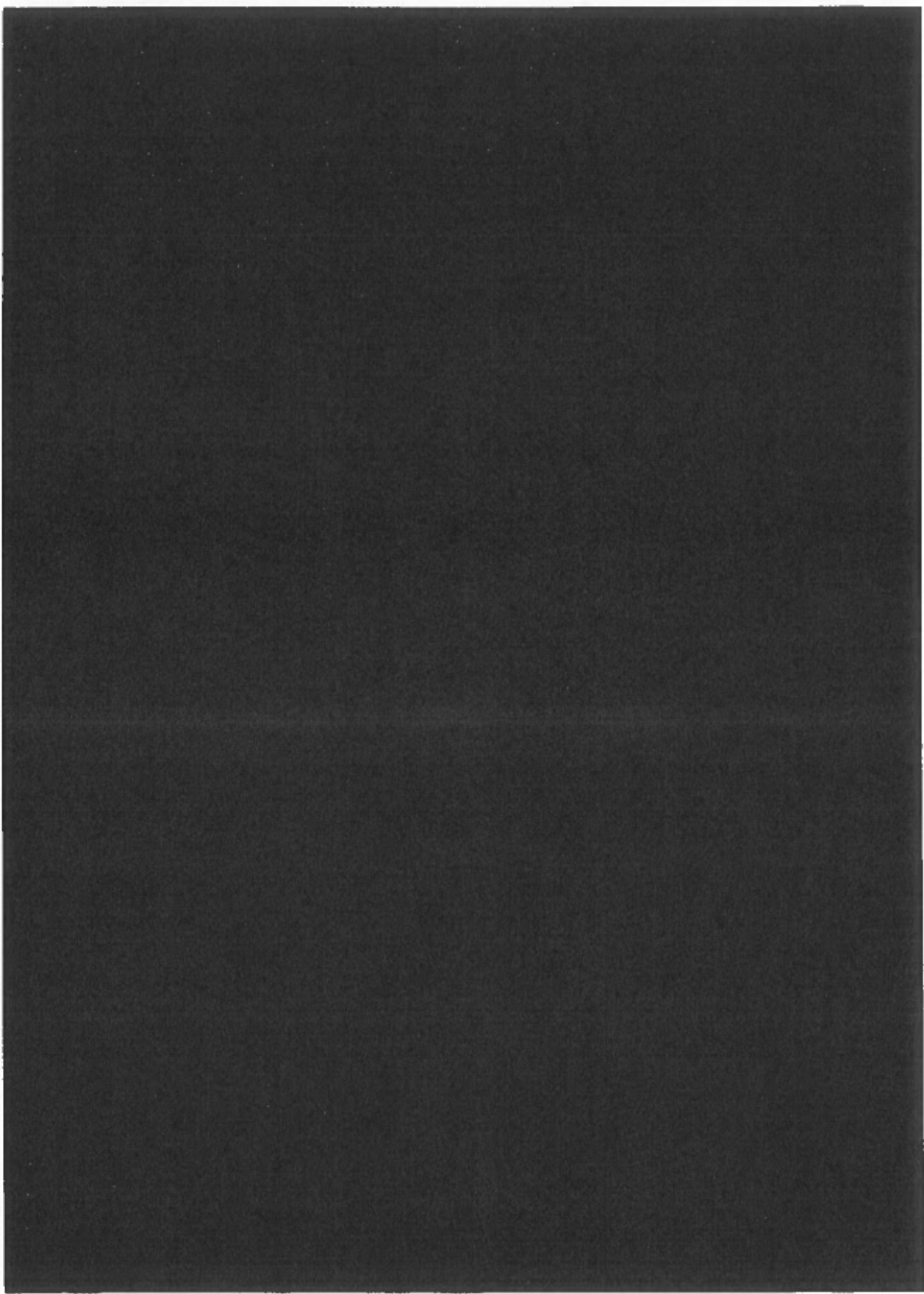
(im Folgenden kurz „Träger“ genannt)

Präambel

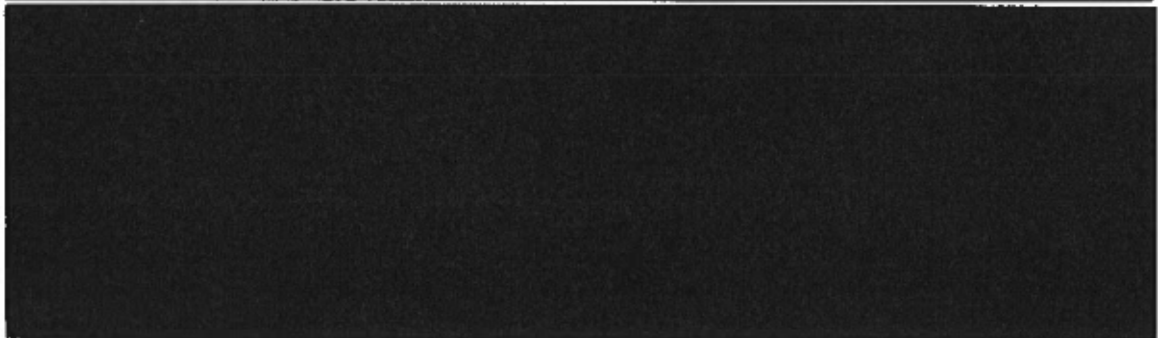
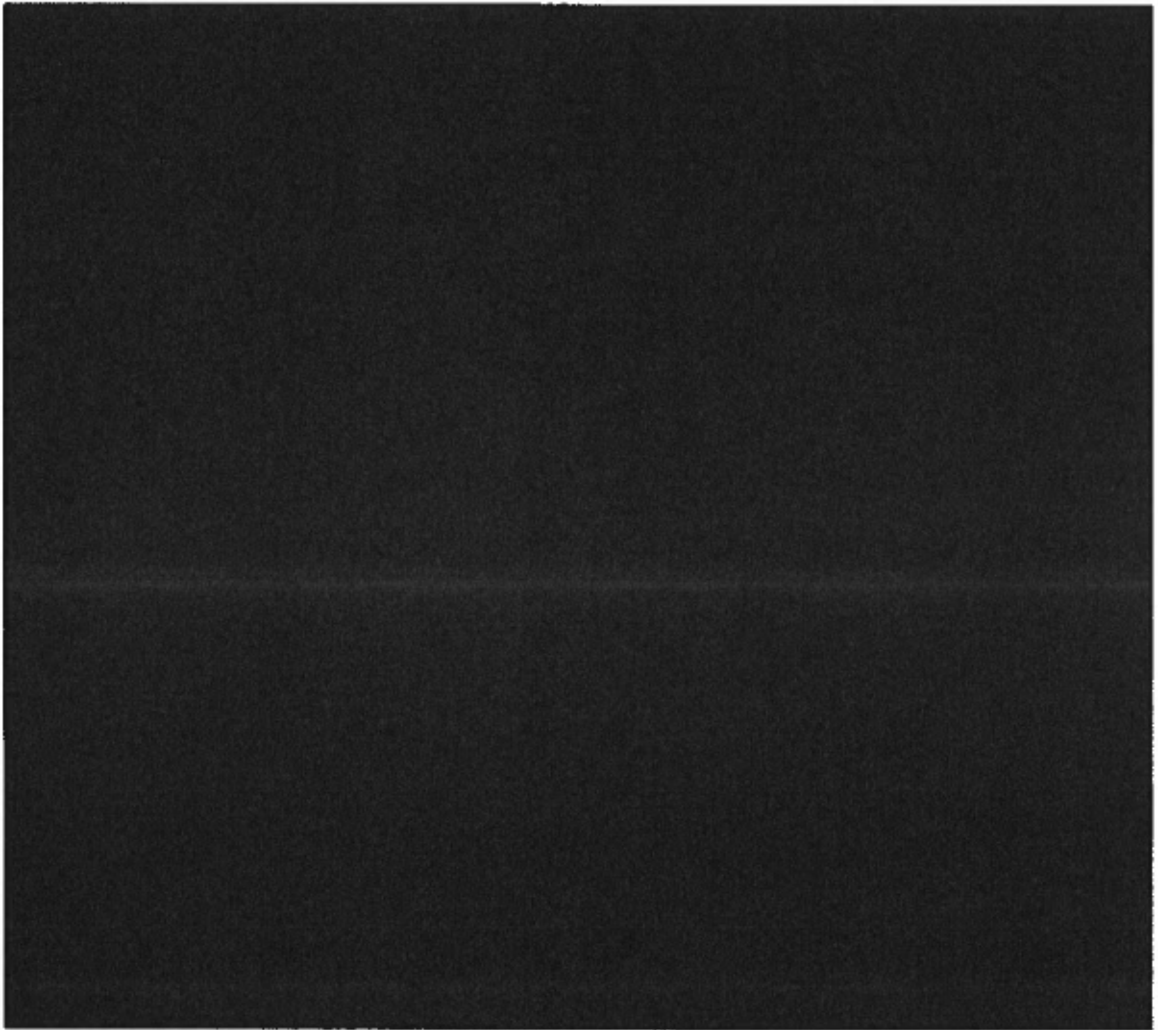
Der Aufgabenbereich der NÖ Landeskliniken-Holding erstreckt sich gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding auf die Errichtung, die Führung und den Betrieb aller Landeskrankenanstalten.

Nach dem Curriculum für das Masterstudium Humanmedizin an der KL ist das 3. Studienjahr als „Praktisches Jahr“ (PJ) zu absolvieren, in welchem die Studierenden die in den vorangegangenen Studienjahren erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und ärztlichen Haltungen (professionelles Handeln) vertiefen und unter Anleitung die Befähigung zur postgraduellen aus- und Weiterbildung erwerben sollen.






- 4.2 Der Träger verpflichtet sich sicherzustellen, dass die [REDACTED] Lehrkrankenhäuser und Abteilungen über alle zur Erfüllung der Leistungen notwendigen Berechtigungen und Befähigungen verfügen. Sollte ein Lehrkrankenhaus im Einzelfall nicht zur Erbringung einer Leistung berechtigt oder befähigt sein, wird der Träger dies dem Rektorat der KL unverzüglich mitteilen.
- 4.3 Zur Qualitätssicherung ist vom Lehrkrankenhaus eine regelmäßige Evaluation des PJ nach den Vorgaben des Rektorats der KL durchzuführen und der KL jährlich hierüber schriftlich zu berichten.





5 Aufgaben der KL

- 5.1 Die KL gewährleistet, dass sie ihre MitarbeiterInnen sowie die ihr zuzurechnenden Studierenden anhalten wird, bei der Inanspruchnahme der Leistungen aus diesem Vertrag die Interessen des Trägers, der PatientInnen der jeweiligen Lehrkrankenhäuser sowie deren Familienangehöriger zu wahren und insbesondere den Krankenanstaltenbetrieb des Lehrkrankenhauses nicht zu stören. Der Träger kann Studierende bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Krankenanstaltenordnung des Lehrkrankenhauses und nach vorheriger Rücksprache mit der Studiengangsleitung der KL von der Teilnahme am PJ im Lehrkrankenhaus ausschließen und des Lehrkrankenhauses verweisen.
- 5.2 Die KL gewährleistet, dass die ihr zuzurechnenden Studierenden angehalten werden, die jeweilige Krankenanstaltenordnung der Lehrkrankenhäuser, die Anweisungen des Krankenanstaltenpersonals und die Hygienerichtlinien bzw. Hygienevorgaben des Lehrkrankenhauses zu beachten und einzuhalten.
- 5.3 Die KL ist verpflichtet, alle ihr anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Informationen über die Krankenanstaltenbetriebe, MitarbeiterInnen, die PatientInnen sowie deren Angehörigen in den jeweiligen Krankenanstalten gegenüber Dritten (auch Familienangehörigen, MitarbeiterInnen und sonstigen Vertragspartnern der KL) geheim zu halten, an deren Geheimhaltung ein Interesse bestehen könnte und solche Informationen weder selbst noch durch Dritte, sei es mittelbar oder unmittelbar, zu verwerfen. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes – DSG (BGBl. I Nr. 165/1999 idgF) sind anzuwenden.
- 

- 5.5 Obgenannte Verschwiegenheitsverpflichtung dauert auch nach der Beendigung dieses Vertrages unbefristet fort.

6 Haftung der KL

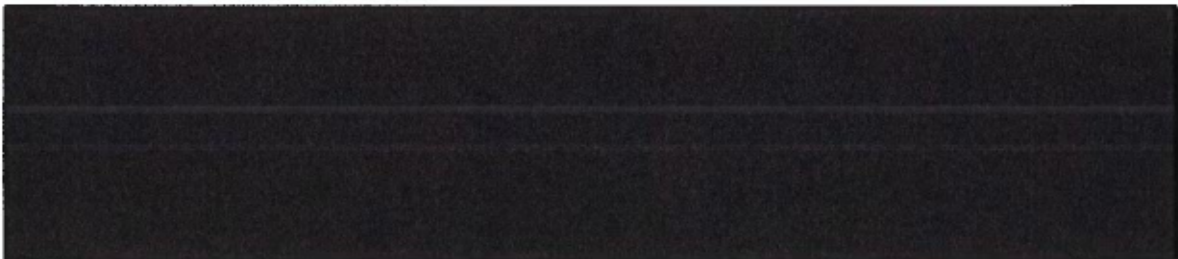
- 6.1 Die Studierenden sind aufgrund einer (von der Österreichischen Hochschülerschaft abgeschlossenen) Unfall- und einer von der KL abgeschlossenen Haftpflichtversicherung im Rahmen des KPJ versichert.**
- 6.2 Die KL haftet für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz ihrer Organe sowie der ihr zuzurechnenden Studierenden verursacht werden, insbesondere für die Verletzung der unter Punkt 5.3 normierten Verschwiegenheitsverpflichtung. Sollte der Träger anlässlich der Erfüllung dieses Vertrages seitens Dritter (insbesondere Studierende, MitarbeiterInnen der KL) in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich die KL, den Träger schad- und klaglos zu halten, sofern kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von MitarbeiterInnen, die dem Träger zuzurechnen sind, vorliegt.**

7 Dauer des Vertragsverhältnisses

- 7.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird bis zum Ende des Sommersemesters 2023 (d.h. bis 30.09.2023) befristet.**
- 7.2 Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Befristung um weitere 5 Jahre, sofern nicht von einer der beiden Vertragsparteien dessen Nichtverlängerung erklärt wird. Für die Heranziehung der Krankenanstalten des Trägers als Lehrkrankenhaus der KL ist jedoch eine positive Reakkreditierung der einzelnen Krankenanstalten durch die KL erforderlich (Punkt 2.3).**
- 7.3 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei vorzeitig unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist für das jeweils übernächste Studienjahr zum Monatsletzten des 4. Kalendermonats mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.**
- 7.4 Der Träger hat die Teilnahme der Studierenden am Krankenanstaltenbetrieb erstmalig beginnend mit 01. 08. 2018 zu gewährleisten.**
- 7.5 Davon unberührt bleibt das Recht jeder Vertragspartei auf vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund. Die KL ist insbesondere zur sofortigen außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Träger seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 1 und 4 trotz schriftlicher Aufforderung und Nachfristsetzung von zwei Wochen nicht nachkommt.**

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das am Sitz der KL sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.
- 8.2 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Ein Abgehen von dieser Bestimmung ist nur in schriftlicher Form möglich.
- 8.3 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt jene, die dem ursprünglichen Zweck am nächsten kommt.
- 8.4 Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.



Krems, am 30.07.2018

St. Pölten, am 06.08.2018

Für die
Karl Landsteiner Privatuniversität

Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Mallingner
KARL LANDSTEINER

PRIVATUNIVERSITÄT FÜR
GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

DR.-KARL-DORREK-STRASSE 30
A 3500 KREMS AN DER DONAU
TELEFON +43 (0) 2732 72090-0
EMAIL OFFICE@KLUW.AC.AT

Mag. Sabine Siegl
Prorektorin

Für die NÖ Landeskliniken-
Landeskliniken-~~Holdings~~

Dipl. KH-BW Helmut Krenn

Kaufmännischer Geschäftsführer
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 9009 - 11001

Fax: +43 2742 313 900

Mobil: +43 2742 313 099

helmut.krenn@landeskliniken-
www.lknoe.at

Dipl. KH-BW Helmut Krenn

kaufmännischer Geschäftsführer

Dr. Markus Klammingner
Medizinischer Geschäftsführer

Stattersdorfer Hauptstraße 6/C
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 9009 - 12000

Fax: +43 2742 9009 - 499

Mobil: +43 676 858 70 30000

markus.klammingner@holding-
www.lknoe.at

Dr. Markus Klammingner
medizinischer Geschäftsführer